

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26990 –**

Polizei- und Zolleinsätze im Ausland (Stand: viertes Quartal 2020)

Vorbemerkung der Fragesteller

Auslandseinsätze von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind ein wichtiges Mittel deutscher und EU-Außenpolitik. Die Europäische Sicherheitsstrategie sieht ausdrücklich den kombinierten Einsatz militärischer und ziviler (d. h. auch polizeilicher) Mittel vor, um „einen besonderen Mehrwert“ zu erzielen.

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aus mehreren Gründen besorgniserregend.

So leistet sie der Vermischung von polizeilichen und militärischen Zuständigkeiten Vorschub. Die Grenzen zwischen Polizei und Militär drohen zu verschwimmen. Das gilt umso mehr, als gerade bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten, Polizisten immer wieder in lebensbedrohliche Situationen kommen. Diese dienen dann wiederum als Legitimation für eine Aufrüstung der Polizei, bis hin zu Überlegungen, schwerbewaffnete Einheiten der Bundespolizei speziell für Auslandseinsätze aufzustellen.

Hinzu kommt, dass für polizeiliche Auslandseinsätze keinerlei parlamentarische Zustimmung erforderlich ist. Je nach Rechtsgrundlage ist noch nicht einmal die Information des Deutschen Bundestages vorgeschrieben. Damit wird ein wichtiger Bereich der Außenpolitik der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Bedenklich ist dies aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller vor allem wegen der gerade bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten stets vorhandenen Eskalationsgefahr. Bei Einsätzen aufgrund des § 65 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) hat der Deutsche Bundestag nicht einmal ein verbrieftes Rückholrecht.

Ähnliches gilt für Einsätze von Zollbeamtinnen und Zollbeamten.

Schließlich gewinnen internationale Einsätze innerhalb der EU zunehmend an Bedeutung. Einsätze ausländischer Polizisten in Deutschland sowie deutscher Polizisten im (EU-)Ausland auf der Grundlage des Prüm-Vertrages oder bilateraler Abkommen unterliegen ebenfalls keiner parlamentarischen Kontrolle.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage beinhaltet Fragen, die im Wesentlichen identisch sind mit den Fragen der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 1. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10182), vom 20. November 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11009), vom 9. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11341), vom 22. April 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12773), vom 27. Juli 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13849), vom 12. November 2009 (Bundestagsdrucksache 17/26), vom 26. Februar 2010 (Bundestagsdrucksache 17/866), vom 3. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1923), vom 18. August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2769), vom 8. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3640), vom 9. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4729), vom 16. Mai 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5830), vom 14. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6598), vom 18. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7346), vom 26. Januar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8503), vom 20. April 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9349), vom 25. Juli 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10384), vom 11. Oktober 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10966), vom 2. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12309), vom 23. April 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13209), vom 30. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14453), vom 22. November 2013 (Bundestagsdrucksache 18/84), vom 10. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/469), vom 16. April 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1189), vom 18. Juli 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2148), vom 10. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2838), vom 22. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3798), vom 26. Mai 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5014), vom 6. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5721), vom 14. Oktober 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6348), vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7354), vom 22. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8198), vom 5. August 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9343), vom 11. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10159), vom 16. Februar 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11218), vom 30. Mai 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12537), vom 3. August 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13249), vom 3. November 2017 (Bundestagsdrucksache 19/34), vom 27. April 2018 (Bundestagsdrucksache 19/01912), vom 25. Juli 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3577), vom 22. Oktober 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5186) vom 6. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9873), vom 6. August 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12163), vom 18. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16100) sowie vom 17. Juli 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21127). Stichtag für die Beantwortung ist der 31. Dezember 2020.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10252), vom 8. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11314), vom 5. Januar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11548), vom 11. Mai 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12968), vom 14. August 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13897), vom 27. November 2009 (Bundestagsdrucksache 17/84), vom 15. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1006), vom 22. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2264), vom 3. September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2845), vom 25. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3931), vom 28. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4939), vom 1. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6034), vom 29. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6710), vom 8. November 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7617), vom 15. Februar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8688), vom 8. Mai 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9536), vom 10. August 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10450), vom 29. Oktober 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11251), vom 26. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12469), vom 10. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 13487), vom 14. August 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14552), vom 10. Dezember 2013 (Bundestagsdrucksache 18/154), vom 27. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/676), vom 5. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1321), vom 5. Au-

gust 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2286), vom 27. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2986), vom 22. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3979), vom 11. Juni 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5146), vom 24. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5841), vom 2. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6532), vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7502), vom 22. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8198), vom 15. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10330), vom 7. März 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11391), vom 14. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12723), vom 21. August 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13364), vom 22. November 2017 (Bundestagsdrucksache 19/115), vom 23. Februar 2018 (Bundestagsdrucksache 19/892), vom 15. Mai 2018 (Bundestagsdrucksache 19/2142), vom 13. August 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3782), vom 6. November 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5521), vom 23. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9873), vom 21. August 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12554), vom 17. Januar 2020 (Bundestagsdrucksache 19/16100), vom 3. April 2020 (Bundestagsdrucksache 19/19467), vom 30. Juni 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21625) sowie vom 18. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25444) verwiesen.

1. An welchen Missionen auf Grundlage von § 8 Absatz 1 BPolG sind deutsche Polizistinnen und Polizisten (bitte nach Bundesländern, Zugehörigkeit zur Bundespolizei bzw. zum BKA aufgliedern) sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte derzeit beteiligt?
 - a) Wie viele deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie weiteres ziviles Personal (bitte nach Zugehörigkeit zu Bundesländern, Bundespolizei, BKA u. a. aufgliedern) sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte sind dabei jeweils eingesetzt?
 - b) An welchen Orten und in welchen Stäben, Einrichtungen und Stellen sind sie tätig (bitte jeweils die einzelnen Personalzahlen angeben)?
 - c) Welche tatsächliche Gesamtstärke hat die Mission derzeit?
 - e) Wann wird die Mission voraussichtlich beendet sein?

Die Antwort zu den Fragen 1, 1a*, 1b, 1c und 1e werden zusammen beantwortet und können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Mission	Gesamtstärke	Kräfte DEU gesamt	davon BPOL (Einsatzort)	davon BKA (Einsatzort)	davon Zoll (Einsatzort)	davon LaPo (Einsatzort)	Mandatende
UNMIK Kosovo	19	1	0	0	0	1 Pristina	offen
UNAMID Darfur/Sudan	11.105	0	0	0	0	0	31. Dezember 2020
MINUSMA Mali	12.877 Soldatinnen/Soldaten, 1.718 Polizistinnen/ Polizisten, 1.180 Zivilbeschäftigte	8	1 Bamako	0	0	2 Bamako, 1 Gao, 2 Mopti, 2 Timbuktu	30. Juni 2021
UNSOM Somalia	597	3	0	0	0	2 Mogadischu, 1 Garowe	31. August 2021

* Einschließlich deutscher Polizistinnen und Polizisten, die auf Vertragsbasis in Missionen im Sinne der Fragestellung tätig sind („contracted“).

Mission	Gesamtstärke	Kräfte DEU gesamt	davon BPOL (Einsatzort)	davon BKA (Einsatzort)	davon Zoll (Einsatzort)	davon LaPo (Einsatzort)	Mandatende
EUCAP Sahel Niger	123	5	0	1 Niamey	0	3 Niamey, 1 Agadez	30. September 2022
EUBAM Moldau/Ukraine	50	5	2 Otaci Giurgiulesti	0	4 Odessa Chisinau, Podilsk,	0	30. November 2021
EUAM Ukraine	169	2	0	0	0	2 Kiew	31. Mai 2021
EULEX Kosovo	252	8	0	0	0	8 Pristina	14. Juni 2021
EUMM Georgien	204	11	0	0	0	6 Gori, 2 Mtskheta, 3 Zugdidi	14. Dezember 2022
EUAM Irak	63	3	1 Bagdad	1 Bagdad	0	1 Bagdad	30. April 2022
EUBAM Rafah	5	1	0	0	0	1 Rafah	30. Juni 2021
EUCAP Somalia	117	3	0	0	0	1 Mogadischu, 2 Hargeisa	31. Dezember 2022

- d) Welche Missionen mit deutscher Beteiligung sind neu hinzugekommen (bitte die rechtliche Grundlage sowie Mandatsgeber und Missionsträger angeben, die Mandatsobergrenze nennen sowie den Auftrag der eingesetzten deutschen Kräfte bezeichnen), und inwiefern hat es Mandatsänderungen bei den bereits bestehenden Missionen gegeben?

Es gab keine Veränderung.

- f) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung eine Veränderung hinsichtlich der Art und/oder des Umfangs der deutschen Beteiligung, und bis wann soll diese umgesetzt sein (bitte ggf. konkrete Angaben machen und Zahlen zu den einzelnen Missionen bzw. Einsätzen nennen)?

Die Bundesregierung bekennt sich zum deutschen Engagement in internationalen Polizeimissionen und beabsichtigt, dieses auszubauen.

2. An welchen Einsätzen auf Grundlage von § 65 Absatz 2 BPolG (ohne kurzfristige Ausbildungslehrgänge im Sinne nachfolgend aufgeführter Fragen) sind deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte im vergangenen Quartal beteiligt gewesen (bitte nach Bundesländern, Zugehörigkeit zur Bundespolizei bzw. zum BKA aufgliedern)?
- a) Wie viele deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie weiteres ziviles Personal (bitte nach Zugehörigkeit zu Bundesländern, Bundespolizei, BKA u. a. aufgliedern) sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte sind bzw. waren dabei jeweils eingesetzt worden?

- b) An welchen Orten und in welchen Stäben, Einrichtungen und Stellen waren bzw. sind sie tätig (bitte jeweils die einzelnen Personalzahlen angeben)?
- c) Welche tatsächliche Gesamtstärke hat der Einsatz derzeit?
- d) Welche Einsätze mit deutscher Beteiligung sind neu hinzugekommen, und inwiefern hat es relevante Änderungen (vor allem Auftrag, Zweck, Durchführung und Kräfteansatz) bei den bereits bestehenden Einsätzen gegeben?

Die Antworten zu den Fragen 2, 2a bis 2d werden zusammen beantwortet und können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Einsatz	Gesamtstärke	davon BPOL	davon BKA	davon Zoll	davon LaPo	davon Andere
GPPT Afghanistan	19 Funktionen: Sicherheit, Administration, Stab, Akademie, Flughafen, Civilian Police Advisor, Gender Advisor (Standorte: Kabul, Mazar-e-Sharif)	6	1	0	12	
Bilaterales Projekt Saudi Arabien	3 – Funktionen: Projektleitung und Administration (Standort: Riad)	3	0	0	0	0
Bilaterales Projekt Tunesien	2 – Funktionen: Projektleitung und Administration* (Standort: Projektbüro BPOL in Tunis)	2	0	0	0	0

*Projektleiter zgl. Verbindungsbeamter in Tunesien mit Nebenakkreditierung für Libyen.

3. Welche Informationen liegen der Bundesregierung bezüglich sicherheitsrelevanter Vorfälle vor, in die deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte im vergangenen Quartal involviert bzw. denen sie ausgesetzt waren?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Vorfälle im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die politische und militärische Gefährdungslage in den jeweiligen Einsatzgebieten (bitte Veränderungen darstellen)?

Politische Lage

European Union Border Assistance Mission to Moldova and Ukraine (EUBAM Moldau/Ukraine)

Die Bedrohungslage im Einsatzgebiet wird durch die Bundesregierung weiterhin als niedrig eingeschätzt.

EU Advisory Mission for Civilian Security Sector Reform Ukraine (EUAM Ukraine)

Mit den Minsker Vereinbarungen und Folgeformaten konnte 2015 die Eskalationsspirale gestoppt werden. Die durch zusätzliche Maßnahmen bekräftigte Waffenruhe vom 27. Juli 2020 wird überwiegend eingehalten, gleichwohl kommt es immer wieder zu regional begrenzten Eskalationen, die auch zu Verletzten und Toten führen. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Europäische Union (EU), die Vereinten Nationen und andere internationale Akteure engagieren sich zur Stabilisierung der Ukraine. Die Ukraine hat damit begonnen, ihre Sicherheitsstrukturen grundlegend zu reformieren. Die Bedrohungslage im Einsatzgebiet wird durch die Bundesregierung weiterhin als niedrig eingeschätzt.

Deutsches bilaterales Polizeiberatererteam (Afghanistan)

Die in Teilen des Landes in 2020 zu beobachtende Verschärfung der Bedrohungslage bezieht sich vor allem auf afghanische administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie hochgestellte Personen der Zivilgesellschaft (Richter, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Dozenten) des Landes.

Angriffe der Taliban auf internationale Kräfte sind nach Abschluss des Abkommens zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 nicht mehr zu beobachten. Das Warnaufkommen gegen westliche Staatsangehörige und Truppen, Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und Hilfsorganisationen ist allerdings weiter hoch.

United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) hat am 23. Februar 2021 den Bericht über zivile Opfer in Afghanistan für das Jahr 2020 herausgegeben. Laut Bericht wurden 8 820 zivile Opfer dokumentiert (3 035 Tote, 5.785 Verletzte). Das sind 15 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2019. Es handelt sich um die niedrigste Zahl ziviler Opfer seit 2013. Seit dem vierten Quartal 2020 ist die Zahl ziviler Opfer jedoch erneut angestiegen. Hauptursachen für zivile Opfer waren direkte Kampfhandlungen am Boden mit 36 Prozent der Vorfälle und Improvised Explosive Devices (IED) mit 34,5 Prozent.

Weiterhin waren regierungsfeindliche Kräfte für die Mehrzahl (62 Prozent) der zivilen Opfer verantwortlich. UNAMA schreibt den Taliban 45 Prozent, dem Islamischen Staat in der Provinz Khorasan (ISKP) 8 Prozent und undefinierten regierungsfeindlichen Gruppen 9 Prozent der Opfer zu.

Die Afghan National Security Forces (ANDSF) sollen für 22 Prozent, die internationalen militärischen Kräfte für 1 Prozent und weitere pro Regierungskräfte für 2 Prozent verantwortlich sein. Die ANDSF sind in der Lage, die urbanen Zentren und wichtige Verkehrswege überwiegend zu kontrollieren. Weiterhin versuchen die Taliban, ihre Kontrolle und Bewegungsfreiheit, auch über ihre traditionellen, ländlichen Hochburgen und Rückzugsräumen hinaus, in einzelnen Landesteilen auszudehnen.

Der regionale Ableger der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) konnte durch den hohen Verfolgungsdruck der ANDSF, mit maßgeblicher Unterstützung internationaler Kräfte, sowie dem Vorgehen der Taliban gegen den IS zurückgedrängt werden.

Der IS ist jedoch weiter in der Lage, medienwirksame Anschläge, insbesondere in Kabul, zu verüben. Dieses Potential besitzen auch die Taliban, wenngleich sie nach dem United States (US)-Taliban-Abkommen bislang auf derartige Anschläge verzichtet haben. Für westliche Staatsangehörige, internationale und nationale Sicherheitskräfte sowie Angehörige der staatlichen Administration

wird die Bedrohungslage in der Hauptstadt unverändert mit „erheblich“ bewertet.

Projekt Saudi-Arabien

Die politische Lage in Saudi-Arabien ist weiterhin stabil. Die Bundesregierung beobachtet laufend die Entwicklungen der Ereignisse vor Ort.

Die Sicherheitslage im Südwesten des Landes (Grenzgebiet zu Jemen) ist stabil, bleibt aber angespannt. Im Grenzgebiet zu Jemen kommt es immer wieder zu Beschuss von saudischem Territorium durch die jemenitischen Huthi-Rebellen. Seit Ende Januar 2021 kommt es vermehrt zu Drohnen- und Raketenangriffen auf sensible staatliche Infrastruktur im Inneren des Landes, nach Angaben der saudischen Regierung durch die Huthi-Rebellen, die jedoch in den meisten Fällen abgewehrt werden.

Der Verfolgungsdruck gegen den sogenannten IS und Al-Qaida bleibt insgesamt hoch.

United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK), Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX Kosovo)

Die Bedrohungslage in der Republik Kosovo ist grundsätzlich niedrig und wird für den Norden des Kosovo als mittel eingeschätzt. Die Kosovo Police ist grundsätzlich in der Lage, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die vorgezogenen Parlamentswahlen am 14. Februar 2021 sind ruhig und friedlich verlaufen. Die Stimmen werden derzeit noch ausgezählt. Die bislang oppositionelle Partei Vetevendosje geht nach derzeitigem Auszählungsstand als Wahlsieger aus der Wahl hervor. Noch ist unklar, ob sie auf Koalitionspartner angewiesen sein wird.

United Nations African Hybrid Mission in Darfur (UNAMID Sudan)

Die Sicherheitslage in Darfur bleibt volatil, die humanitäre Lage ist weiterhin angespannt. Die Übergangsregierung ist bemüht, politische und wirtschaftliche Reformen umzusetzen und auch Verbesserungen der Menschenrechtslage zu erzielen. Die rechtsstaatlichen Institutionen sind schwach. In Folge der jahrzehntelangen Plünderung des Landes unter dem Regime von Umar al-Bashir befindet sich das Land in einer tiefgreifenden Wirtschafts- und Finanzkrise, verstärkt durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise. Diese wirkt sich auch auf die Versorgungslage im Land und die politische Transitionsphase aus.

Nach zehnmonatigen Verhandlungen unter südsudanesischer Mediation fand am 3. Oktober 2020 in Dschuba die feierliche Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen sudanesischer Übergangsregierung und einem Großteil der bewaffneten Gruppen statt. Aktuell sind jedoch noch nicht alle Konfliktparteien bereit, sich diesem Abkommen anzuschließen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VNSR) hat am 22. Dezember 2020 das Auslaufen von UNAMID zum 31. Dezember 2020 ohne Übergangsphase und die Schließung der Mission innerhalb der nächsten sechs Monate beschlossen. Deutschland unterstützt den Abbau mit einem Polizisten, dieser ist als Assistent des Leiters der Polizeikomponente eingesetzt

United Nations Assistance Mission in Somalia (UNSOM)/EU Capacity Building Mission in Niger (EUCAP) Somalia

Die Sicherheitslage ist weiterhin angespannt. Aufgrund des blockierten Wahlprozesses und Ablauf der verfassungsgemäßen Amtszeit von Präsident Farmajo am 8. Februar 2021 besteht erhebliches Eskalationspotential. Weiterhin kommt

es zu terroristischen Anschlägen, unter anderem in der somalischen Hauptstadt Mogadischu, die in jüngerer Zeit anstiegen.

Die Humanitäre Lage droht sich angesichts Heuschreckenplage, COVID-19 und erheblichem Überschwemmungsrisiko („triple threat“) weiter zu verschärfen. Seit 2007 leistet die vom VN-Sicherheitsrat mandatierte Afrikanische Union (AU) Friedensoperation African Union Mission in Somalia (AMISOM) einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der radikal-islamistischen Al-Shabaab-Terrormiliz, zur Stabilität und zum Schutz der Bevölkerung in Somalia. Die aktuell laufende Überarbeitung des somalischen Transitionsplanes zum Aufbau der Sicherheitskräfte und schrittweisen Übergabe von Sicherheitsverantwortung von AMISOM an Somalia wird voraussichtlich 2021 abgeschlossen sein, die aktuelle Fassung setzt nun 2023 statt 2021 als neues Zieldatum für die Übergabe der Sicherheitsverantwortung an Somalia und befürwortet eine Neuausrichtung von AMISOM.

EU Police Mission in the Palestinian Territories (EUPOL COPPS)/EUBAM Rafah (Palästinensische Gebiete)

Nachdem im Mai 2020 Präsident Abbas die Kooperation aufgrund der Annexionsankündigung im israelischen Koalitionsvertrag aussetzte, blieb bis Mitte November die Sicherheitslage angespannt. Palästinensische Sicherheitskräfte waren angewiesen, die Zusammenarbeit mit israelischen Stellen einzustellen. Die Zurückweisung der auf israelischer Seite liegenden Steuereinnahmen bewirkte Liquiditätsengpässe in der Palästinensischen Behörde (PA). Die Gehälter der PA-Angestellten wurden drastisch gekürzt und erhebliche Kredite seitens der PA aufgenommen. Das Hauptaugenmerk der Angestellten einschließlich der Sicherheitskräfte lag zunehmend auf dem eigenen finanziellen Überleben. Im Berichtszeitraum war die grenzüberschreitende Bekämpfung von Covid-19, wie die Überweisungen von Patienten aus dem Westjordanland und Gaza u. a. nach Ost-Jerusalem, eingeschränkt. Diese Prozesse wurden übergangsweise von den Vereinten Nationen (VN)-Organisationen koordiniert.

Im Zuge der Rückkehr zur Kooperation mit Israel und Annahme der Steuereinnahmen im November 2020 hat sich die Lage entspannt. Die humanitäre Lage hat sich insbesondere durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie weiter verschlechtert. Die Weltbank rechnet mit einem Anstieg der Armutsquote von 25 Prozent auf 30 Prozent.

2020 wurden nach Angaben der Vereinten Nationen im israelisch-palästinensischen Konflikt 30 Palästinenser getötet und 2 751 verletzt. Drei Israelis kamen durch Gewalt von palästinensischer Seite ums Leben, 58 wurden verletzt.

Weiterhin wurden 2020 von der israelischen Armee im Westjordanland und Ost-Jerusalem 848 Strukturen in palästinensischem Besitz zerstört und 1 001 Personen vertrieben.

Die abstrakte Gefährdungslage gegenüber deutschen Personen, Organisationen und Einrichtungen hat sich nicht verändert. Eine konkrete Gefährdungslage bestand durch die hohen Infektionszahlen in der Bevölkerung in den Palästinensischen Gebieten mit Covid-19. Dieser Gefährdungslage konnte aber durch persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen begegnet werden. Ende 2020 lief die israelische Impfkampagne an.

European Union Monitoring Mission (EUMM Georgien)

Die Lage an den Verwaltungslinien zu Abchasien und Südossetien bleibt angespannt, aber ruhig. Weiterhin ungelöst ist die seit Ende August 2019 angespannte Lage an der Verwaltungslinie mit Südossetien, da südossetische Kräfte dort unter Bezugnahme auf eine Landkarte von 1922 weit jenseits der Verwal-

tungslinie agieren und Südossetien öffentlich Gebietsansprüche stellt. Jedoch finden seit Juli 2020, nach fast einjähriger Unterbrechung, wieder Treffen des Incident Prevention and Response Mechanism (IPRM) an der Verwaltungslinie zu Südossetien statt. Die IPRM-Treffen an der Verwaltungslinie zu Abchasien sind weiterhin suspendiert, der Zeitpunkt der Wiederaufnahme ist derzeit offen. Die IPRM-Treffen, bei denen unter anderem sicherheitsrelevante Zwischenfälle behandelt werden sollen, unterstützen die Bemühungen, Fortschritte bei Alltagsproblemen und vertrauensbildenden Maßnahmen zu finden (grenzüberschreitende medizinische Notfallversorgung, landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfung, Zugang zu Archiven).

Die zeitweise oder dauerhafte Schließung von Übergängen an den Verwaltungslinien sowohl mit Abchasien als auch Südossetien haben direkte Auswirkungen auf humanitäre Fragen, etwa bei medizinischen Notfällen (in einem Fall in Südossetien mit Todesfolge).

United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali (MINUSMA Mali)

Die Sicherheitslage in Mali ist regional unterschiedlich. Im Zentrum des Landes hat sich die Sicherheitslage vor dem Hintergrund der Ausweitung ethnischer und sozialer Konflikte, terroristischer Angriffen und Organisierter Kriminalität verschärft.

EUCAP Sahel Niger

In den Grenzgebieten zu Mali und Burkina Faso im Westen sowie Nigeria und Tschad im Südosten stellen Angriffe dschihadistischer Gruppen eine erhebliche Gefahr für Angehörige der Sicherheitskräfte und staatliche Bedienstete, aber zunehmend auch für die nigrische Bevölkerung (hier vor allem auch strategisch Dorfälteste und Angehörige), dar. Für Ausländer gilt fast im gesamten Land eine Teilreisewarnung aufgrund von Entführungsgefahr. Für Überlandfahrten ist den in Niger tätigen Ausländern von der nigrischen Regierung eine Polizeieskorte vorgeschrieben. Die Hauptstadt Niamey ist durch eine hohe Konzentration nigrischer Sicherheitskräfte bestmöglich gesichert. Allerdings hat die Ermordung von sechs französischen Nichtregierungsorganisation (NGO)-Mitarbeitern am 9. August 2020 in einem als sicher eingeschätzten Giraffenpark gezeigt, dass sich das Operationsgebiet der in diesem Raum agierenden Terroristen weiter in Richtung Niamey ausgedehnt hat. Sicherheitsmaßnahmen für das Personal von EUCAP tragen der Sicherheitslage in Form von nächtlichen Ausgangssperren, Charterflügen zwischen Niamey und Agadez und durch weitere Auflagen Rechnung.

EUAM Irak

Die Sicherheitslage im Irak blieb im vierten Quartal 2020 volatil. Der sogenannte IS setzte im Berichtszeitraum seine Angriffe im Irak fort. Schwerpunkt der Aktivitäten des IS bildeten weiterhin Anschläge und Angriffe auf irakische Sicherheitskräfte und kritische Infrastrukturen. Die irakische Regierung bekräftigte gegenüber deutschen Regierungsvertretern die weiterhin hohe Gefahr durch den sogenannten IS. Die zum Jahrestag der seit Oktober 2019 andauernden teils gewaltsamen Proteste in Bagdad und südlichen Landesteilen intensivierte sich zeitweise, ohne jedoch das Vorjahresniveau zu erreichen. Es kam auch vermehrt zu teils gewaltsamen Protesten in der Region Kurdistan-Irak. Die Einhegungsversuche der irakischen Regierung unter Premierminister (PM) Kadhimi gegen Iran-nahe Milizen der Volksmobilisierungseinheiten (PMF) ging weiterhin mit Einschüchterungen, Entführungen und auch Tötungen von Kritikern der Milizen einher. Die Türkei setzte ihre Militäroperationen gegen Angehörige der kurdischen Arbeiterpartei (PKK) in Nord-Irak fort. Auch nach

einer für den Fall weiterer Angriffe durch Iran-nahe Milizen auf US-Einrichtungen von der US-Regierung angekündigten Botschaftsschließung im September 2020 kam es trotz vorübergehender relativer Lageberuhigung vereinzelt weiterhin zu Raketenangriffen auf von westlichen Nationen genutzte Einrichtungen und zu Sprengfallenangriffen auf Versorgungskonvois der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) bzw. der internationalen Anti-IS-Koalition.

Militärische Gefährdungslage

Die militärische Bedrohungslage für die Einsatzländer von Polizei und Zoll, in denen auch die Bundeswehr eingesetzt wird, ist grundsätzlich unverändert zum dritten Quartal 2020.

Zusätzlich wird bei der Bewertung der Bedrohungs- und Sicherheitslage auf die wöchentliche „Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr“ durch das Bundesministerium der Verteidigung verwiesen.

5. Wie viele deutsche Polizeibeamte werden derzeit im Ausland als
- a) Dokumentenberater,

Zum Stichtag waren 48 Dokumenten- und Visumberater (DVB) der Bundespolizei (BPOL) an 30 Einsatzorten in 24 Ländern gemäß nachfolgender Übersicht im Einsatz.

Land	Einsatzort	Anzahl DVB
Ägypten	Kairo	2
Algerien	Algier	1
Äthiopien	Addis Abeba	1
China	Kanton	1
China	Peking	2
China	Shanghai	2
Indien	Delhi	2
Indien	Mumbai	2
Malaysia	Kuala Lumpur	1
Irak	Erbil	2
Iran	Teheran	2
Jordanien	Amman	2
Katar	Doha	1
Kosovo	Pristina	1
Libanon	Beirut	2
Marokko	Rabat	1
Nigeria	Lagos	2
Russland	Moskau	3
Russland	St. Petersburg	1
Sri Lanka	Colombo	1
Südafrika	Pretoria	2
Thailand	Bangkok	1
Türkei	Ankara	1
Türkei	Istanbul	3
V.A.E.	Dubai	3
Vietnam	Hanoi	2
Weißrussland	Minsk	1
Panama	Panama City	1
USA	Miami	1

Land	Einsatzort	Anzahl DVB
USA	New York	1
Gesamt		48

b) Grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte,

Zum Stichtag waren 39 Verbindungsbeamte der Bundespolizei (VB BPOL) so wie ein VB BPOL als temporäre Verstärkung im Ausland gemäß der nachstehenden Übersicht eingesetzt.

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Ägypten	1	Äthiopien	1
Albanien	1	Algerien	1
Belgien	1	Bosnien-Herzegowina	1
Bulgarien	1	China	1
Frankreich	1	Ghana	1
Griechenland	2	Großbritannien	1
Italien	1	Jordanien	1
Katar	1	Kroatien	1
Libanon	1	Litauen	1
Marokko	1	Niger	1
Nigeria	1	Nordmazedonien	1
Österreich	1	Polen	1
Rumänien	1	Russland	1
Senegal	1	Serbien	1
Spanien	1	Tschechische Republik	1
Tunesien	2	Türkei	2
Ungarn	1	Ukraine	1
USA	1	Vereinigte Arabische Emirate	1

Zusätzlich haben VB BPOL Nebenakkreditierungen in folgenden 21 Ländern: Malta, Slowakei, Lettland, Estland, Schweiz, Slowenien, Republik Moldau, Montenegro, Kosovo, Luxemburg, Belarus, Kanada, Zypern, Libyen, Niederlande, Sudan, Gambia, Tschad, Irland, Georgien und Oman.

c) Unterstützungskräfte sowie Berater in Fragen der Grenzsicherheit eingesetzt (bitte jeweils, d. h. zu jedem Unterpunkt, Einsatzland und Einsatzort sowie die Zahl der eingesetzten Polizeibeamten nennen und angeben, ob sie vom BKA, der Bundespolizei oder einer Länderpolizei gestellt werden)?

Zum Stichtag waren 18 Polizeibeamte als Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) und drei Polizeibeamte als Polizeiberater auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen bzw. als Berater im Ausland eingesetzt. Die Kräfte wurden ausschließlich durch Beamte der BPOL gestellt.

Einsatzland	Einsatzort	Anzahl	Einsatzart
Albanien	Tirana	1	Polizeiberater
Griechenland	Athen	5	GUA
Griechenland	Thessaloniki	4	GUA
Griechenland	Igoumenitsa	1	GUA
Griechenland	Patras	1	GUA
Griechenland	Heraklion	2	GUA
Griechenland	Rhodos	1	GUA
Italien	Rom	1	GUA

Einsatzland	Einsatzort	Anzahl	Einsatzart
Italien	Mailand	1	GUA
Kenia	Nairobi	1	Polizeiberater
Palästinensische Gebiete	Ramallah	1	Polizeiberater
Spanien	Madrid	1	GUA
Spanien	Las Palmas	1	GUA

Zu den im Rahmen von FRONTEX eingesetzten GUA wird auf die Antworten zu den Fragen 6e und 6g verwiesen.

- d) In welche der durch Verordnung (EG) Nummer 377/2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen geschaffenen örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze der Verbindungsbeamten der EU-Staaten für Einwanderungsfragen sind die in den Fragen 6c und 6d genannten Kräfte eingebunden?

VB BPOL in Drittstaaten nehmen an den sogenannten International Liaison Officer (ILO) -Netzwerken gemäß der Verordnung VO (EU) 2019/1240 (ILO-VO), in den Staaten Ägypten, Äthiopien, China, Kosovo, Russland, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Albanien, Ghana, Großbritannien, Jordanien, Libanon, Nigeria, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Marokko, Ukraine, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika teil.

6. Wie viele deutsche Polizeibeamte wurden im vergangenen Quartal im Rahmen der „Europäischen Grenz- und Küstenwache“ (FRONTEX)
- a) als Dokumentenberater im Rahmen welcher Operationen und an welchen Standorten,

Es erfolgten keine Einsätze von DVB im Rahmen von Frontex-Operationen.

- b) als Mitarbeiter in der Warschauer Zentrale (bitte mit der jeweiligen Funktion auflisten),

Die Zahl der in der Zentrale von Frontex eingesetzten Polizeivollzugsbeamten aus Deutschland sowie deren Funktionen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Funktion	Anzahl
European Centre for Returns	1
Capability Programming Office	1
Vulnerability Assessment	1
Risk Analysis Unit	3
Field Deployment Unit	3
Training Unit	2
Task Force Deployment Management	1
International Cooperation Unit	1

- c) die im Rahmen von Operationen Gerätschaften aus dem FRONTEX-Ausrüstungspool (technical equipment pool) bedienen (bitte mit Einsatzstandorten und jeweiligem Tätigkeitsprofil angeben),

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Das verfassungsrechtlich garantierte Frage –und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genie-

Bende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die Frage betrifft Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten Einsatzmitteln und Personal im Sinne der Fragestellung könnte für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Die angefragte Information kann deshalb nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Deswegen wird hier auf die beigefügte „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ Anlage verwiesen.*

- d) die im Einsatzstaat Maßnahmen zum Screening (Identitätsfeststellung etc.) von Personen eingesetzt werden, die ohne erforderliche Einreise- oder Aufenthaltspapiere aufgegriffen wurden,

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Das verfassungsrechtlich garantierte Frage –und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die Frage betrifft Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten Einsatzmitteln und Personal im Sinne der Fragestellung könnte für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Das öffentliche Bekanntwerden des einsatztaktischen Vorgehens wäre geeignet, gegenwärtige und zukünftige Einsatzziele zu gefährden. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Die angefragte Information kann deshalb nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Es wird hier somit auf die beigefügte „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ Anlage verwiesen.*

- e) als Mitglieder der „europäischen Grenzschutzteams“ im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten oder für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken (bitte einzeln auflühren und angeben, inwieweit diese Polizeibeamten bereits in der Antwort zu Frage 7c eingeschlossen sind),

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Das verfassungsrechtlich garantierte Frage –und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die Frage betrifft Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten Einsatzmitteln und Personal im Sinne der Fragestellung könnte für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Das öffentliche Bekanntwerden des einsatztaktischen Vorgehens wäre geeignet, gegenwärtige und zukünftige Einsatzziele zu gefährden. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Die angefragten Informationen werden deshalb nicht offen, sondern einge-

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

stuft übermittelt. Es wird hier somit auf die beigelegte „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ Anlage verwiesen.*

- f) im Rahmen gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen unter der Koordination von FRONTEX (bitte mit dem jeweiligen Zielstaat der Maßnahme, mit teilnehmenden EU-Staaten, Gesamtkosten und Kosten, die auf deutscher Seite entstanden sind, auflisten),

Die Zahl der im Rahmen gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen unter der Koordination von Frontex eingesetzten Polizeivollzugsbeamten aus Deutschland ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zielstaaten	Teilnehmende EU-Staaten	Eingesetzte Polizeivollzugsbeamte des Bundes
Mazedonien, Serbien	Deutschland, Island	41
Pakistan	Deutschland, Polen	108
Georgien	Deutschland, Italien	43
Bangladesch	Deutschland, Malta, Island	47
Georgien	Deutschland, Österreich, Frankreich	27
Albanien	Deutschland, Island	35
Nigeria	Deutschland, Österreich, Bulgarien, Rumänien, Schweden, Ungarn	27
Kosovo	Deutschland, Frankreich	58
Guinea	Deutschland, Rumänien	32
Gambia	Deutschland, Norwegen	93
Irak	Deutschland, Bulgarien	75
Nigeria	Deutschland, Polen, Österreich, Slowakei	48

Statistische Aufstellungen zu den Gesamtkosten und dem deutschen Kostenanteil der eingesetzten deutschen Polizeibeamten werden nicht geführt.

- g) im Rahmen weiterer FRONTEX-Maßnahmen (bitte Einsatzorte und jeweilige Tätigkeit angeben)

eingesetzt, und wie viele Erkenntnismeldungen oder sonstige Mitteilungen zu besonderen Ereignissen gab es von Seiten der deutschen Kräfte an das Bundespolizeipräsidium (bitte jeweils Einsatzland zuordnen), und was war jeweils Inhalt dieser Meldungen?

Die Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten Ausland (GUA) der BPOL beraten im Rahmen ihres Einsatzes die Behörden im jeweiligen Gastland bei der Bearbeitung von grenzpolizeilichen Sachverhalten. Sie erstellen dabei anlass- und einzelfallbezogene Erkenntnismitteilungen. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 383 Erkenntnismitteilungen verfasst. Diese enthalten Informationen zu einem Delikt bzw. einer Delikt-kategorie, eine kurze Schilderung zum Sachverhalt sowie eine Information zur Nationalität bzw. zu Reisedokument/Fahrerlaubnis von überprüften Personen.

Im Einzelnen erfolgten 383 Erkenntnismitteilungen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Delikten bzw. Anlässen:

143	Fälle Schleusungskriminalität/Urkundendelikte-Verhinderung der unerlaubten Einreise
82	Fälle Urkundendelikte – Ausweissmissbrauch

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

57	Fälle Personen- und Sachfahndungstreffer
16	Fälle Verdacht Asylantragstellung/angestrebter Daueraufenthalt/Zurückweisung
14	Fälle Kfz – Kriminalität
13	Fälle Verdacht unerlaubter Aufenthalt/Scheinehe
3	Fälle Reise in den Verfolgerstaat
1	Fälle Verdacht Missbrauch Aufenthaltsrecht/Sozialbetrug
5	Fälle Sonstiges (Abgabe Grenzübertretts Bescheinigung, Ausreise in DEU registrierter Asylantragsteller an Schengenaußengrenze, Fundsachen)
3	Fälle Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität, Verstoß Waffengesetz, Verdacht Geldwäsche
6	Fälle Fahren ohne Fahrerlaubnis
0	Fälle Verdacht Visumerschleichung
40	Fälle Verdacht unerlaubte Arbeitsaufnahme

7. Welche Gerätschaften sind von Seiten deutscher Polizei- bzw. sonstiger Behörden oder staatlichen Einrichtungen im vergangenen Quartal dem FRONTEX-Ausrüstungspool zur Verfügung gestellt worden, und inwiefern ist dieses benutzt worden (bitte nutzende Einheiten, Ort, Zeitraum und Anlass bzw. Gegenstand der Nutzung angeben)?

Im vierten Quartal 2020 wurden zwei Kontroll- und Streifenboote der Bundespolizei den griechischen Behörden für die Überwachung der Seegrenze im Rahmen des gemeinsamen Frontex Einsatzes JO Poseidon zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6c verwiesen.

8. An welchen weiteren internationalen Einsätzen, auf der Grundlage des Prümmer Vertrages oder entsprechender bilateraler Abkommen (ausgenommen die sogenannte Nacheile), haben deutsche Polizisten – soweit die Bundesregierung Kenntnis davon hat – im vergangenen Quartal teilgenommen?
- Wann und wo fanden diese Einsätze jeweils statt (bitte angeben, in welchen Einheiten bzw. in welchen Stäben bzw. Dienststellen usw. die deutschen Polizeikräfte eingesetzt waren)?
 - Was waren Anlass und Zweck der Einsätze?
 - Wie viele deutsche Polizisten waren daran beteiligt (bitte Herkunft nach Länderpolizeien, Bundespolizei bzw. BKA angeben)?
 - Von wem ging das Ersuchen aus?
 - Inwiefern haben die deutschen Polizisten von ihrer Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs Gebrauch gemacht?
 - Welche Einsatzmittel und Fahrzeuge aus deutschen Beständen wurden jeweils mitgeführt?

Polizeivollzugsbeamte aus Deutschland haben im vierten Quartal 2020 an folgenden weiteren internationalen Einsätzen im Sinne der Fragestellung teilgenommen:

Zusatz zu Frage 8c:

Bundeskriminalamt

Im vergangenen Quartal haben keine Bediensteten des Bundeskriminalamts (BKA) an internationalen Einsätzen auf Grundlage des Prümer Vertrages oder entsprechender bilateraler Abkommen teilgenommen.

Bundespolizei

Land	Anlass/Zweck	Anzahl DEU Kräfte	Ersuchen	UZwG Ja/Nein	Führungs-/ Einsatzmittel
Frankreich	Gemischte bilaterale Streifen einschl. Zugstreifen zur Wahrnehmung bahn- und grenzpolizeilicher Aufgaben im DEU-FRA Grenzgebiet sowie auf den Fernbahnstrecken Paris – Stuttgart/Frankfurt (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität)	Im grenzüberschreitenden Zugverkehr grundsätzlich täglich im Grenzgebiet + je mind. einmal pro Monat auf den genannten Fernbahnstrecken; Streifenteams aus mind. 2 FRA + mind. 2 DEU PVB (ab 16. Oktober 2020 schrittweise aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt) Seit dem 16. Oktober 2020 wöchentlich mind. 1 motorisierte Streife im Grenzgebiet und an Grenzübergängen.	DEU/FRA	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Italien	Zugstreifen trilateral DEU-AUT-ITA (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Täglich 1-2 Streifen (je Streife 1 PVB), partielle Beteiligung von Beamten des Freistaates Bayern (seit 10. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

Land	Anlass/Zweck	Anzahl DEU Kräfte	Ersuchen	UZwG Ja/Nein	Führungs-/Einsatzmittel
Ungarn	Zugstreifen trilateral DEU-AUT-HUN (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Tägliche Streife (je Streife 1 PVB aus DEU, AUT und HUN) (seit ca. 13. KW aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt). Kurzfristige Aufnahme der Streifen für drei Wochen im September. Daran anschließend erneute pandemiebedingte Aussetzung.	DEU	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Italien	Güterzugkontrollen trilateral DEU-AUT-ITA am Bahnhof Brenner (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Mittwoch – Freitag jeweils 4 PVB, unter Beteiligung von Beamten ITA und Beamten AUT (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU/AUT	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Österreich	Güterzugkontrollen trilateral DEU-AUT-ITA an der Kontrollstelle Brennersee (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Montag oder Dienstag und Freitag oder Samstag – Leitung AUT unter Beteiligung DEU (4 PVB) und ITA (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU/AUT	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

Land	Anlass/Zweck	Anzahl DEU Kräfte	Ersuchen	UZwG Ja/Nein	Führungs-/Einsatzmittel
Österreich	Stationäre Grenzkontrolle am Bahnhof Salzburg, gem. Art. 23 DÖPJV (Ziel: Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Täglich eine Gruppe im Wechsel (8 – 10 PVB) (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt) Kontrollen finden b.a.w. am Bahnhof Freilassing statt.	DEU	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

9. Welche Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte haben deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im vergangenen Quartal durchgeführt, bzw. an welchen waren sie beteiligt (bitte sowohl bereits abgeschlossene als auch aktuell stattfindende sowie fortgesetzte Maßnahmen angeben)?
- Wie lauten die Bezeichnungen der Maßnahmen, und wo fanden bzw. finden sie statt?
 - Was sind die Ziele der Maßnahmen, und über welchen Zeitraum erstrecken sie sich?
 - Wie vielen und welchen ausländischen Sicherheitskräften wurde bzw. wird welche Art der Ausbildung gewährt?
 - Worin bestanden bzw. bestehen die Aufgaben und Tätigkeiten der deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, und in welchen Stäben, Einrichtungen und sonstigen Stellen waren bzw. sind sie vertreten?
 - Wie viele deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren jeweils an den Maßnahmen beteiligt (bitte für die einzelnen Maßnahmen detailliert ausweisen)?
 - Welche Kosten entstanden bzw. entstehen der Bundesrepublik Deutschland für die Ausbildungsmaßnahmen, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese bestritten?

Das BKA, die BPOL und der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder haben im vierten Quartal 2020 folgende Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt bzw. waren daran beteiligt:

Bundeskriminalamt

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum/Ort	Anzahl ausländischer Kräfte	Anzahl deutscher Kräfte	Kosten/HH-Stelle
Jordanien	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch II	27. September 2020 bis 7. Oktober 2020/ Jordanien			4.874,48 Euro/ 05.01-687 34/20JOR243
Marokko	Arbeitsbesuch	ENFSI – European Network of Forensic Science Institutes	16. November 2020 bis 19. November 2020/ Online			Euro // 20MAR212

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum/Ort	Anzahl ausländischer Kräfte	Anzahl deutscher Kräfte	Kosten/HH-Stelle
Montenegro	bilateraler Lehrgang	Sprachausbildung	30. Januar 2020 bis 24. November 2020 / Montenegro			3.600,00 Euro / 06.10-687 07 / 20MNE102
Montenegro	bilateraler Lehrgang	Sprachausbildung	30. Januar 2020 bis 24. November 2020 / Montenegro			3.021,59 Euro / 06.10-687 07 / 20MNE101
Nigeria	Arbeitsbesuch	ENFSI – European Network of Forensik Science Institutes	1. November 2020 bis 16. November 2020 / Online			Euro / / 20NGA213
Nigeria	Arbeitsbesuch	Personalkosten Langzeitberater	1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 / Deutschland			68.261,20 Euro / 05.01-687 34 / 20NGA232
Palästinensische Gebiete	Arbeitsbesuch	Projektkoordination 1	5. Oktober 2020 bis 15. Dezember 2020 / Palästinensische Gebiete			4.620,00 Euro / 05.01-687 34 / 20PSE215
Serbien	bilateraler Lehrgang	Sprachausbildung	1. Juni 2020 bis 12. Oktober 2020 / Serbien			9.600,00 Euro / 06.10-687 07 / 20SRB104
Serbien	bilateraler Lehrgang	Sprachausbildung	1. Juni 2020 bis 24. November 2020 / Serbien			7.915,57 Euro / 06.10-687 07 / 20SRB113
Tunesien	Arbeitsbesuch	Ex-ante Evaluation Tunesien BKA	1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 / Tunesien			2.296,09 Euro / 05.01-687 34 / 20TUN217
Ukraine	bilateraler Lehrgang	Sprachausbildung	1. März 2020 bis 4. Dezember 2020 / Ukraine			1.695,54 Euro / 06.10-687 07 / 20UKR101

Anmerkungen des BKA zu den ausländischen und deutschen Kräften:

In der Regel setzen ein bis zwei, im Ausnahmefall drei Experten des BKA und/oder unterstützende Länderkollegen/andere Behörden die Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe im Ausland um. Im Falle von Arbeitsbesuchen in Deutschland variiert die Anzahl der Ansprechpartner in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Gesprächsthemen.

Es wird darüber hinaus nicht erfasst, wie viele ausländische Kräfte an den einzelnen Maßnahmen beteiligt sind.

Lediglich beim Stipendiatenprogramm des BKA könnten detaillierte Angaben gemacht werden. Allgemein können bei vorrangig im Empfängerland umgesetzten Aktivitäten größere Teilnehmerkreise partizipieren, wohingegen bei in Deutschland organisierten Polizeilichen Aufbauhilfen und Kooperations (PAH)-Maßnahmen aufgrund der zusätzlich entstehenden Reisekosten eher kleinere Teilnehmerzahlen üblich sind.

EU-Projekt mit Beteiligung des Bundeskriminalamtes (Innenhilfe)

Aus der folgenden Tabelle geht die Bezeichnung der Maßnahmen, deren Ziele und die Laufzeiten der Maßnahmen hervor. Die Maßnahmen finden wechselseitig in den EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) statt. Aufgaben und Tätigkeiten sind Beratung und Ausbildung. Die Anzahl an deutschen Polizeibeamtinnen und –beamten liegt je nach Maßnahme zwischen zwei und zehn. Die Kosten wurden zu bis zu 90 Prozent von der EU-Kommission (EU-KOM) getragen – der restliche Betrag wurde von Deutschland (oder Partner eines EU-MS) finanziert.

Förderprogramm	Ausgaben (HH-Titel 53202)	Bezeichnung
ISF-Dezentral 2017	ca. 70.000,00 Euro	IZ25-5793-2017-50 Cyber Police Training (CPT) 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2022
ISF-Dezentral 2018	ca. 25.000,00 Euro	IK25-5793-2018-50 KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Organisierte Rauschgiftkriminalität Kosovo Albanien (ORKA) 1. Januar 2018 bis 31. August 2021
ISF-Zentral 2017	ca. 5.200,00 Euro	ISFP-2017-AG-BeCanet-821962 Best practice, capacity building and networking-initiative among public and private actors against Terrorism Financing (BeCaNet) 1. November 2018 bis 30. November 2021
ISF-Zentral 2017	ca. 1.000,00 Euro	ISFP-2017-AG-IBA-UMF-827944 Universal Message Format 3plus (UMF3plus) 3. September 2018 bis 2. September 2021

Bundespolizei

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Zeitraum/Ort	Begünstigte Partnerbehörde	HH-Stelle / Kosten
Griechenland	Schulung zur polizeilichen Bewältigung von Großveranstaltungen und Demonstrationen per VSK	18. November 2020/DEU	GRC Polizei	0610 68707/ 1.828,85 Euro
Jordanien	Stipendiatenprogramm – Sprachkurs	/ JOR	JOR Gendarmerie	0501 68734/ 307,35 Euro
Tunesien	Einweisung zgl Fahrtraining robuste Geländefahrzeuge (ATV)	5. bis 11. Oktober 2020/TUN	TUN Nationalgarde	6002 68703/ 20.914,25 Euro
Vietnam	Grundlehrgang Dokumenten- und Urkundensicherheit	3. November 2020/ VNM	Ministry of Defense (Land Border Command)	0610 68707/ keine Kosten
Vietnam	Grundlehrgang Dokumenten- und Urkundensicherheit	10. November 2020/ VNM	Ministry of Defense (Land Border Command)	0610 68707/ keine Kosten

Ergänzung:

Die Anzahl von deutschen und ausländischen Kräften kann nicht erhoben werden.

Das grenzpolizeiliche Projekt zugunsten des saudischen Grenzschutzes (Trainingsmaßnahmen ruhen derzeit), der tunesischen Grenzpolizei und Nationalgarde sowie das bilaterale Projekt mit Afghanistan (GPPT) dauern weiterhin an.

Inspekteur der Bundesbereitschaftspolizeien

Die durch den Fachstab des Inspektors der Bereitschaftspolizei (IBP) geplanten Maßnahmen wurden aufgrund der Pandemieentwicklung Covid-19 zurückgestellt.

10. Welche Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte sind für die nächste Zukunft geplant, welche Kosten werden dem Bund dafür entstehen, und aus welchen Haushaltstiteln sollen diese bestritten werden (bitte nach dem Schema der Fragen 9a bis 9f beantworten)?

Die für das erste Quartal 2021 geplanten Maßnahmen befinden sich in der Abstimmung/bzw. Umsetzung.

11. In welchem Rahmen sind außerdem noch deutsche Polizistinnen und Polizisten bzw. Zollbeamtinnen und Zollbeamte im Ausland eingesetzt, und welche Tätigkeiten verrichten sie dort (bitte nach Einsatzländern und Einsatzorten sowie Zugehörigkeit zu Bundesländern, BKA bzw. Bundespolizei auflgliedern)?

Zoll

Im Rahmen multilateraler Institutionen, z. B. der EU, der OSZE, der VN und den daraus resultierenden Vereinbarungen (z. B. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen) sowie auf Grundlage einer bilateralen Zusammenarbeit finden in Form von Verwaltungszusammenarbeitsprojekten, kleineren Projekten (z. B. TAIEX) oder Einzelmaßnahmen auch Auslandseinsätze von deutschen Zollbeamtinnen und -beamten statt. Diese dienen ausschließlich dem Aufbau von zollfachlichen Verwaltungskapazitäten in den begünstigten Ländern. Zudem waren im vierten Quartal 2020 Zollverbindungsbeamtinnen und -beamte in 19 Ländern eingesetzt, mit denen eine enge zollfachliche Zusammenarbeit besteht oder angestrebt wird.

Bundeskriminalamt

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Albanien	Tirana	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Albanien	Tirana	Beratungstätigkeit für das albanische Innenministerium	0	0	0	0	1
Algerien	Algier	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Argentinien	Buenos Aires	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Ägypten	Kairo	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	Interpol – Entsandter Beamter (seconded)	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	EU-KOM – Personen- schutz	2	0	0	0	0
Brasilien	Brasilia	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Brasilien	Sao Paulo	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Bulgarien	Sofia	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
China	Peking	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Dominikani- sche Repub- lik	Santo Domingo	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Frankreich	Paris	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Frank-reich	Lyon	Interpol – Entsandte Be- amte (seconded)	5	0	1	4	0
Frankreich	Lyon	Interpol – Vertragsperso- nal	2	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Griechenland	Athen	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Großbritan- nien	London	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Indien	Neu-Delhi	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Indonesien	Jakarta	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Italien	Rom	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Jordanien	Amman	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Jordanien	Zarqa	Beteiligung des BKA an einer internationalen Mission	2	2	0	0	0
Kasachstan	Nur-Sultan	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Kenia	Nairobi	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Kolumbien	Bogotá	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Kosovo	Pristina	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Kroatien	Zagreb	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Lettland	Riga	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Libanon	Beirut	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Litauen	Vilnius	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Marokko	Rabat	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Mexiko	Mexiko- Stadt	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	Europol – Verbindungs- beamte	7	1	1	3	0
Niederlande	Den Haag	Europol-Tätigkeit als Europol-Seconded National Expert	7	0	0	0	0
Nigeria	Lagos	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Nord- Mazedonien	Skopje	BKA- Verbindungsbeamter	1				
Österreich	Wien	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Panama	Panama- Stadt	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Pakistan	Islamabad	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Peru	Lima	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Polen	Warschau	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Portugal	Lissabon	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Rumänien	Bukarest	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Russland	Moskau	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Saudi- Arabien	Riad	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Schweden	Stockholm	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Serbien	Belgrad	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Spanien	Madrid	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Thailand	Bangkok	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Tschechien	Prag	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Tunesien	Tunis	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Türkei	Ankara	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Türkei	Istanbul	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Ukraine	Kiew	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
USA	Washington	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

Bundespolizei

Land/Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Ort
USA/Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen	Fachliche Beratung, Informationssteuerung und – gewinnung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen	USA/New York
Belgien/Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union	Fachliche Beratung, Informationssteuerung und – gewinnung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union (Bundespolizeivollzugsbeamter, aber Beschäftigter BMI)	Belgien/Brüssel
Europol	Entsendung von nationalen Experten sowie Verbindungsbeamten	Niederlande/Den Haag
Palästinensische Gebiete	Polizeiberater für Aus- und Fortbildung	Palästinensische Gebiete/Ramallah
Polizeikooperationszentrum Thörl-Maglern	Austausch, Analyse und Steuerung von Informationen zwischen Sicherheitsbehörden im Grenzgebiet (Deutschland, Italien, Österreich, Slowenien)	Österreich/Thörl-Maglern
Dänemark	Polizeiliche Fortbildungsveranstaltung bei PPA Medical	Aalborg/

Gemeinsame Zentren

Die BPOL führt seit dem 1. September 2018 ein dreijähriges Projekt zur Stärkung der Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren (GZ) in Europa durch. Das Projekt wird aus dem Internal Security Fund – Police von der EU co-finanziert.

Das Projekt unterstützt Personalaustauschmaßnahmen, Seminare und Fortbildungen für Mitarbeiter der GZ und Workshops zum Austausch gemeinsamer Erfahrungen und Arbeitsmethoden. Ebenso beinhaltet es eine jährliche Konferenz der verantwortlichen GZ-Koordinatoren.

Schutz deutscher Auslandsvertretungen

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 245 Einsatzkräfte der BPOL zur Unterstützung des Auswärtigen Amtes für Objekt- und Personenschutzmaßnahmen eingesetzt, unter anderem als Sicherheitsbeamte, als Sicherheitsberater, als Sicherheitsbeamte 2.0 und als Personenschutzbeamte im Einsatz.

Die tabellarische Antwort auf die in Frage 11 erfragten Daten ist in offener Form nicht zugänglich. Sie enthalten unter dem Aspekt des Staatswohls sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der deutschen Auslandsvertretungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Bundesregierung zum

Schutz ihrer Auslandsvertretungen gezogen werden. Die fortlaufende Analyse der weltweiten Bedrohungslage für deutsche und andere Auslandsvertretungen lässt erkennen, dass dies für die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherheit der an den Vertretungen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter negative Folgewirkungen hätte. Hierbei sind Erkenntnisse aus Ermittlungen zu Anschlägen auf deutsche Auslandsvertretungen zu berücksichtigen, wie auch die weltweite, sich in einigen Regionen verschärfende Gesamtsicherheitslage. Weiterhin müssen auch die Sicherheitssituation der Vertretungen anderer Staaten, in deren räumlicher Nähe sich deutsche Auslandsvertretungen häufig befinden, sowie die Bedrohungslage von Vertretungen befreundeter Staaten, mit denen deutsche Auslandsvertretungen in Kollokation untergebracht sind, in die Gesamtbetrachtung einfließen. Jüngst haben beispielsweise die Ereignisse um die Ermordung eines Lehrers in Frankreich im Zusammenhang mit den Mohammed-Karikaturen nicht nur zu Anschlägen auf französische Einrichtungen geführt, sondern auch eine Bedrohungslage für eine deutsche Auslandsvertretung ausgelöst. Zudem sind die deutschen Auslandsvertretungen – teilweise auch in vermeintlich sicheren Staaten – immer wieder Ziel von Drohungen per Telefon, Mail oder in sozialen Netzwerken.

Zur Aufrechterhaltung der Effektivität des Objekt- und Personenschutzes von Auslandsvertretungen, insbesondere an Standorten mit erhöhter Gefährdungslage, ist die Geheimhaltung spezifischer Fähigkeiten, wie sie zum Beispiel aus der Nennung von Stärken abzulesen wäre, somit von zentraler Bedeutung. Sie dient damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung der den Auslandsvertretungen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung [VSA]) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

12. Welche materiellen Ausstattungshilfen sind ausländischen Sicherheitsbehörden in diesem Jahr bislang geliefert sowie zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugesagt, aber noch nicht geliefert worden (bitte konkreten Empfänger, jeweilige Ausstattung und deren Wert angeben)?

Bundeskriminalamt

Land	Bezeichnung	Empfänger	Wert der Ausstattungshilfe
Bosnien und Herzegowina	IT Ausstattung DCP	Directorate for Coordination of Police Bodies of BiH (DCP)	33.868,56 Euro
Bosnien und Herzegowina	10 Einsatzfahrzeuge	State Investigation and Protection Agency (SIPA)	199.795,41 Euro
Bosnien und Herzegowina	6 Einsatzfahrzeuge OSA	Intelligence Security Agency of BiH (OSA)	118.116,30 Euro
Dominikanische Republik	1 Transportfahrzeug	Direccion central de investigaciones criminales (DICRIM TT)	27.937,76 Euro

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Land	Bezeichnung	Empfänger	Wert der Ausstattungshilfe
Dominikanische Republik	IT-Forensik	Direccion Nacional de Drogas (DNCD)	15.790,23 Euro
Dominikanische Republik	1 Einsatzfahrzeug	Direccion Nacional de Drogas (DNCD)	18.701,87 Euro
Jordanien	Ultraschallgerät	Public Security Directorate – Police Women's Department (PSD-PWD)	30.967,74 Euro
Jordanien	Werkzeuge / Öffnungstechnik	Gendarmerie – Spezialeinheiten	4.613,49 Euro
Jordanien	Ausstattung Unterrichtsräume	Public Security Directorate – Police Women's Department (PSD-PWD), Special Branch	74.117,34 Euro
Jordanien	5 Tatortfahrzeuge	Public Security Directorate (PSD) – Forensik Laboratory Department (FLD)	162.068,17 Euro
Kenia	Unterstützung Pandemie Covid19-Schutzmaterial (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel)	Anti Terrorism Unit (ATPU), Anti Narcotics Unit (ANU)	17.743,90 Euro
Libanon	6 Einsatzfahrzeuge ISF	Internal Security Forces (ISF)	116.412,47 Euro
Marokko	6 Phantombildtablets	Direction Générale de la Sûreté Nationale (DGSN)	9.778,00 Euro
Montenegro	Datenträgeruntersuchung Mobiltelefone	Kriminalpolizei-Abteilung zur Bekämpfung von High Tech Crime	21.094,12 Euro
Montenegro	IT-Ausstattung	Dienststelle für IT-Ermittlungsunterstützung	18.045,00 Euro
Montenegro	1 Einsatzfahrzeug HTCUC	High Tech Crime Unit (HTCU)	21.479,00 Euro
Nigeria	Ausbildungsmaterial (RG-DrugWipe-Test, Substanzentest, begleitende Ausstattungshilfe)	National Drug Law Enforcement Agency (NDLEA)	2.495,91 Euro
Nigeria	Diensthunde	National Drug Law Enforcement Agency (NDLEA)	2.835,80 Euro
Nigeria	Trainingsgegenstände für Diensthundeausbildung	National Drug Law Enforcement Agency (NDLEA)	2.126,53 Euro
Nigeria	Unterstützung Covid19-Pandemie (Beschaffung Hygienematerial)	Sicherheitsbehörden Nigerias	263.299,76 Euro
Nordmazedonien	IT-Ausstattung	International Police Cooperation Department, Section FAST	4.019,74 Euro
Nordmazedonien	1 Einsatzfahrzeug	International Police Cooperation Department, Section FAST	20.500,00 Euro
Nordmazedonien	20 Arbeitsplatzausstattung	Department for Suppression of Organized Crime	25.764,39 Euro
Nordmazedonien	2 Einsatzfahrzeuge mit Winterausstattung	Department for Suppression of Organized Crime	46.848,00 Euro
Nordmazedonien	11 Arbeitsplatzausstattung	Department for Suppression of Organized Crime	9.791,73 Euro
Palästinensische Gebiete	Polizeiliche Kriminalstatistik – Programmierung und Weiterentwicklung	Palestinian Civil Police – IT-Abteilung (PCP)	53.680,00 Euro
Palästinensische Gebiete	20 Tatortkoffer	Palestinian Civil Police – Tatortgruppe (PCP)	19.798,17 Euro

Land	Bezeichnung	Empfänger	Wert der Ausstattungshilfe
Palästinensische Gebiete	AFIS – Garantie	Palestinian Civil Police – Tatortgruppe (PCP)	50.000,00 Euro
Palästinensische Gebiete	Tatortarbeit Verbrauchsmaterial	Palestinian Civil Police (PCP)	1.505,09 Euro
Palästinensische Gebiete	2 zivile Kfz	Family Palestinian Civil Police – Family Juvenile Protection Unit (PCP)	52.000,00 Euro
Palästinensische Gebiete	AFIS – Laborausstattung	Palestinian Civil Police – Tatortgruppe (PCP)	1.399,49 Euro
Palästinensische Gebiete	2 Einsatzfahrzeuge Tatortgruppe	Palestinian Civil Police (PCP)	55.000,00 Euro
Palästinensische Gebiete	2 Videokonferenzenanlagen	Palestinian Civil Police (PCP)	14.529,91 Euro
Palästinensische Gebiete	Drogenschnelltests	Palestinian Civil Police – Antinarcotic Department (PCP)	4.277,84 Euro
Palästinensische Gebiete	5 Unabhängige Stromversorgungen (USV)	Palestinian Civil Police (PCP)	6.636,32 Euro
Palästinensische Gebiete	30 Thin-Client-Rechner	Palestinian Civil Police (PCP)	10.508,55 Euro
Peru	Unterstützung Pandemie Covid19 Schutzausrüstung + 3 Videokonferenzenanlagen + Einrichtung digitale Lernplattform	Nationalpolizei / Policia Nacional, Ministro Público Fiscalía de la Nación (MPFN)	45.000,00 Euro
Serbien	IT-Ausstattung	Abteilung zu Drogenbekämpfung der serbischen Kriminalpolizei (SzD)	25.027,67 Euro
Serbien	1 Einsatzfahrzeug	SEK der serbischen Kriminalpolizei (SSIM)	29.333,33 Euro
Serbien	Dienstfahrzeug für verdeckte Einsätze	VE-Dienststelle der serbischen Kriminalpolizei	15.016,01 Euro
Serbien	10 Laptops	Polizeipräsidium Belgrad	9.980,90 Euro
Serbien	8 externe Festplatten 1TB	Polizeipräsidium Belgrad	464,20 Euro
Serbien	7 Einsatzausstattungen	Kriminalpolizei, Referat für Zielfahndung (FAST)	5.924,35 Euro
Serbien	4 Einsatzfahrzeuge	Polizeipräsidium Belgrad	45.018,24 Euro
Serbien	10 Taschenlampen	Polizeipräsidium Belgrad	956,22 Euro
Tunesien	Ausstattung Unterkünfte	Unité Spécial de la Garde Nationale (USGN)	22.640,07 Euro
Tunesien	Mobiliar	Direction Sécurité Extérieur (DSE)	14.236,90 Euro
Uganda	1 Tatortfahrzeug	Uganda Police Force	25.917,88 Euro
Uganda	Kameratechnik	Uganda Police Force	34.104,94 Euro
Uganda	Lehrraumausstattung	Akademie der Kriminalpolizei	41.172,22 Euro

Bundespolizei

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Albanien	20 Streifenfahrzeuge	ALB Grenzpolizei	6002 68703/ 364.000,00 Euro
Albanien	2 Gruppenfahrzeuge	ALB Grenzpolizei	6002 68703/ 51.887,66 Euro
Albanien	2 Streifenfahrzeuge	ALB Grenzpolizei	6002 68703/ 47.600,00 Euro

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Albanien	50 Funkgeräte	ALB Grenzpolizei	0610 68707/ 9.600,00 Euro
Albanien	Schutzausstattung für 30 Beamte	ALB Staatspolizei	6002 68703/ 30.000,00 Euro
Albanien	5 Dokumentenlesegeräte	ALB Grenzpolizei	6002 68703/ 8.733,99 Euro
Äthiopien	Verwaltungsmodernisierung / IT-Ausstattung	ETH-Federal Police	0610 68707/ 16.454,39 Euro
Äthiopien	Ausstattung KT Schulungslabor – IT-Ausstattung	ETH-Federal Police	0610 68707/ 17.428,03 Euro
Bosnien-Herzegowina	Transport Pandemieschutzausstattung	BIH Grenzpolizei	0610 68707/ 1.190,00 Euro
Bosnien-Herzegowina	10 Wärmebildkameras	BIH Grenzpolizei	6002 68703/ 140.298,49 Euro
Georgien	Erste-Hilfe Ausbildung – HWL- / Beschaffung einer Reanimationspuppe	GEO Grenzpolizei	0610 68707/ 6.629,59 Euro
Gambia	Einfriedung des Trainingscenters	Gambia Immigration Department	6002 68703/ 1.729,65 Euro
Gambia	Mobilitätssteigerung – 2 Dienstfahrzeuge	GMB Navy	6002 68703/ 75.438,00 Euro
Gambia	Mobilitätssteigerung – 1 Bus	Gambia Immigration Department	6002 68703/ 63.158,00 Euro
Grenada	50 Dokumentenlupen	Immigration Department	0610 68707/ 1.685,25 Euro
Griechenland	75 Dokumentenlupen	GRC Polizei	0610 68707/ 8.396,55 Euro
Griechenland	Transport Pandemieausstattung	GRC Polizei	0610 68707/ 4.118,00 Euro
Jamaika	150 Dokumentenlupen	PICA	0610 68707/ 4.355,75 Euro
Jordanien	Beschaffung COVID-19-Testkits	JOR Gendamerie	6002 68703/ 141.176,47 Euro
Jordanien	Sprachkurs Deutsch /Goetheinstitut	JOR Gendamerie	0501 68734/ 2.882,96 Euro
Kosovo	15 Streifenfahrzeuge	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 242.850,00 Euro
Kroatien	10 geländetaugliche Allradfahrzeuge	Grenzpolizei HRV	0610 68707/ 492.997,80 Euro
Kroatien	10 Transportfahrzeuge	Grenzpolizei HRV	0610 68707/ 357.559,80 Euro
Libanon	IT-Ausstattung Grenzpolizei	General Security	0610 68707/ 25.257,17 Euro
Libanon	Pandemieschutzausstattung	General Security	0610 68707/ 17.620,87 Euro
Marokko	5 mobile Sprengstoff- und BTM Detektoren	DGSN	0501 68734/ 298.800,00 Euro
Marokko	Luftsicherheitskontrolle; Aufbau 2 Sicherheitsscanner	DGSN	0501 68734/ 22.337,00 Euro
Moldawien	Trainingsgerät für Übungen/ Einsatzsimulation	Ausbildungsstätte Ungeni	0610 68707/ 1.677,95 Euro
Moldawien	Sprachkurs Englisch A1-A2	MDA Grenzpolizei	0610 68707/ 2.769,23 Euro

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Montenegro	Ergänzung/ Erneuerung Fuhrpark	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 266.410,00 Euro
Montenegro	Uniformen für operative Einheiten	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 48.016,75 Euro
Montenegro	Winteruniformen für Bootsbesatzung	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 136.780,00 Euro
Niger	Aufbauhilfe HQ – Büroausstattung	DST	0610 68707/ 113.060,55 Euro
Nordmazedonien	10 Einsatzfahrzeuge für den Kontroll- und Streifendienst	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 161.500,00 Euro
Nordmazedonien	FEM – 350 Paar Stiefel / 60 Stablampen mit Leuchtaufsatz	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 54.460,00 Euro
Nordmazedonien	10 mobile Wärmebildkameras	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 98.400,00 Euro
Nordmazedonien	FEM – 5 Nagelgurte/ 200 Anhaltestäbe	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 10.750,00 Euro
Nordmazedonien	5 Dokumentenprüfcenter	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 119.500,00 Euro
Nordmazedonien	FEM – 350 Warnwesten	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 6.650,00 Euro
Nordmazedonien	12 Einsatzfahrzeuge für den Kontroll- und Streifendienst	Grenzpolizei MKD	6002 68703 / 207.804,00 Euro
Palästinensische Gebiete	10 Videoausstattungen	Bereitschaftspolizei PSE	0501 68734/ 16.729,95 Euro
Palästinensische Gebiete	Ausstattung für Doku-Labor	MOI	0501 68734/ 13.355,98 Euro
Palästinensische Gebiete	Ausstattung der Dienstpferde der PSE Reiterstaffel	Bereitschaftspolizei PSE	0501 68734/ 6.931,69 Euro
Serbien	10 Einsatzfahrzeuge	SRB Grenzpolizei	6002 68703 / 169.710,00 Euro
Serbien	10 mobile Ausweislesegeräte	SRB Grenzpolizei	6002 68703 / 37.500,00 Euro
Serbien	6 mobile Wärmebildgeräte	SRB Grenzpolizei	6002 68703 / 24.995,00 Euro
Serbien	4 Dokumentenprüfgeräte	SRB Grenzpolizei	6002 68703 / 168.000,00 Euro
Serbien	Netzwerkcomputer für Grenzdienstposten	SRB Grenzpolizei	6002 68703 / 344.654,30 Euro
Tunesien	6 Schlauchboote mit 3 Trailern	Nationalgarde Maritim	0501 68734/ 434.075,38 Euro
Tunesien	Transport FEM	Nationalgarde	0501 68734/ 699,00 Euro
Tunesien	Werkstattausstattung Tunis	Nationalgarde	0501 68734/ 83.107,32 Euro
Tunesien	2 Fahrzeuge Ausbildungsstätte	Nationalgarde	0501 68734/ 79.825,57 Euro
Tunesien	Sammeltransport FEM	Nationalgarde	0501 68734/ 15.260,80 Euro
Tunesien	300 Rettungswesten	Nationalgarde Maritim	0501 68734/ 79.241,08 Euro
Tunesien	17 Küchen/Gaskochstellen für Grenzposten	Nationalgarde	0501 68734/ 112.347,32 Euro

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Tunesien	15 robuste Geländefahrzeuge	Nationalgarde	6002 68703 / 773.943,75 Euro
Tunesien	3 Spezialwerkzeug K-Werkstätten	Nationalgarde	6002 68703 / 15.616,37 Euro
Tunesien	3 Erstausrüstung K-Werkstätten	Nationalgarde	6002 68703 / 15.616,37 Euro
Tunesien	809 Ballistische Schutzwesten	Nationalgarde	6002 68703 / 1.328.436,04 Euro
Tunesien	Arbeitsschutzbekleidung K- Werkstattmitarbeiter	Nationalgarde	6002 68703 / 3.901,68 Euro
Tunesien	Teilertüchtigung Kfz-Werkstatt	Nationalgarde	6002 68703 / 87.751,54 Euro
Tunesien	Zusatzausrüstung Gabelstapler	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 3.733,22 Euro
Tunesien	4 Gabelstapler	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 193.656,60 Euro
Tunesien	Ausrüstung Werkstatt Sfax mit Spezialwerkzeug	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 41.323,18 Euro
Tunesien	5 Werkstattwagen	Nationalgarde	6002 68703 / 471.282,79 Euro
Tunesien	100 Schutzhelme + Halterung	Nationalgarde	6002 68703 / 95.239,00 Euro
Tunesien	Ausrüstung Werkstatt Monastir mit Werkzeug/Ausbildungsmaterial	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 96.420,76 Euro
Tunesien	Zugmaschine mit bis zu 7t Zuglast	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 96.259,68 Euro
Tunesien	Traktor	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 29.713,04 Euro
Türkei	Motoren, Ersatzteile, Schulungen im Bereich Wartung	Küstenwache	0610 68707 / 31.503.128,13 Euro
Ukraine	Technik Ausstattung Lehrwache „Luftsicherheit“	DPSU; Akademie Khmelnytskyi	0610 68707/ 13.016,20 Euro
Ukraine	2 Urkundenprüflabore + mobiles Einsatzfahrzeug mit Dokumentenprüftechnik	DPSU	0610 68707/ 139.900,00 Euro
VCT	50 Dokumentenlupen	Passport & Immigration Department	0610 68707/ 1.685,25 Euro

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Die durch den Fachstab IBP geplanten Maßnahmen wurden aufgrund der Pandemieentwicklung Covid-19 zurückgestellt.

13. Welche Informationen kann die Bundesregierung zum Erfahrungsaustausch mit der tschechischen Polizei zu Verfahren der Gesichtserkennung geben (vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/21625 sowie Antwort auf die Schriftliche Frage 25 vom 20. Januar 2021 auf Bundestagsdrucksache 19/26065) geben?
- Inwiefern unterscheiden sich Technik, Verfahrensweisen und Erkenntnisse der tschechischen Polizei von jenen, die die Bundespolizei bislang angewandt, erprobt bzw. gewonnen hat?
 - Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auswertung des Erfahrungsaustausches?
 - Sind weitere Erfahrungsaustausche mit der tschechischen Polizei oder anderen ausländischen Polizeibehörden zum Thema automatische Gesichtserkennung geplant, und wenn ja, welche?

Die Fragen 13, 13a bis 13c werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen des Austausches haben sich die Vertreter der tschechischen Polizei und der BPOL allgemein über den Einsatz von Verfahren zur biometrischen Gesichtserkennung in Video – Liveströmen sowie über die dabei gemachten Erfahrungen ausgetauscht. Grundlegende Unterschiede zwischen dem Pilotprojekt der BPOL und dem der tschechischen Polizei bestanden in der zeitlichen Begrenzung und der Festlegung auf vorhandene Infrastruktur im Projekt der BPOL. Allgemein hat die BPOL beim Austausch die eigene Erfahrung, dass die Technik zur biometrischen Gesichtserkennung im Realbetrieb eingesetzt werden kann, bestätigt gesehen. Weiterführende Informationen zum System der tschechischen Polizei, etwa in Form eines Berichts, liegen der BPOL nicht vor. Insofern sind der detaillierte direkte Vergleich der beiden Projekte sowie etwaige Schlussfolgerungen nicht möglich.

Der Einsatz von Verfahren zur biometrischen Gesichtserkennung in Video – Liveströmen ist bis dato gesetzlich nicht möglich und deshalb durch die BPOL nicht vorgesehen. Daher wird aktuell kein weiterer Erfahrungsaustausch mit der tschechischen Polizei zum Thema der automatischen Gesichtserkennung angestrebt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.